

aufnahmeantrag gestellt war. In diesen Fällen ist das Gericht verpflichtet, die frühere gerichtliche Entscheidung auch zugunsten der betroffenen Mitverurteilten aufzuheben und eine neue Entscheidung zu treffen.

Ergeht im Wiederaufnahmeverfahren ein freisprechendes Urteil, besteht — wie beim Kassationsverfahren — eine Pflicht des Gerichts, auf Veröffentlichung des Urteils zu erkennen, wenn das aufgehobene Urteil veröffentlicht war und andere Maßnahmen nicht ausreichen, um das Ansehen des Freigesprochenen in der Öffentlichkeit wieder herzustellen. Aus den gleichen Gründen kann angeordnet werden, das Urteil zu veröffentlichen, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war (§ 336 StPO).

Da das Wiederaufnahmeverfahren das Verfahren völlig neu in Gang setzt und die Bestimmungen über das Verfahren erster Instanz Anwendung finden, können Urteile und Beschlüsse im Wiederaufnahmeverfahren mit Rechtsmitteln angefochten werden.

War das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten eines Verstorbenen durchgeführt worden, steht das Rechtsmittelrecht den in § 330 Abs. 2 StPO genannten Personen zu.

Ebenso besteht die Möglichkeit der Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren.

Wird ein Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig abgeschlossen, ist eine erneute Wiederaufnahme grundsätzlich nicht mehr möglich. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn dem Antrag auf Wiederaufnahme der Erfolg versagt blieb und sich künftig weitere neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die eine erneute Wiederaufnahme notwendig machen; so vor allem wenn nach Bestätigung des verurteilenden Urteils im Wiederaufnahmeverfahren neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die nunmehr einen Freispruch erwarten lassen. Die für das Wiederaufnahmeverfahren geltenden Fristen werden durch das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren nicht erneut in Gang gesetzt.

So ist zum Beispiel eine erneute Wiederaufnahme zuungunsten Freigesprochener nicht möglich, wenn seit Rechtskraft der vom Wiederaufnahmegericht bestätigten früheren Entscheidung fünf oder mehr Jahre vergangen sind. War der Freispruch beispielsweise am 1. 3.1971 rechtskräftig und bestätigte ihn das Wiederaufnahmegericht am 31. 8.1973, dann hat das Gericht ab 1. 3.1976 keine Möglichkeit mehr, auf der Grundlage wiederum neuer Tatsachen oder Beweismittel erneut ein Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen.

Die

ren.

III

OJJ

3V.